

Musterstellungnahme der Umweltallianz

Änderung des Luftfahrtgesetzes (Vernehmlassung 2024/69)

Der Text steht frei zur Verfügung.

Frist zur Einreichung: 30. November 2024

Mail: esther.jutzeler@bazl.admin.ch (als pdf und Word-File)

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir Stellung zur Vernehmlassung bezüglich des Luftfahrtgesetzes.

Wir bitten Sie, unsere Vorschläge und Anliegen zu prüfen, und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

[Organisation]

Stellungnahme

1. Übersicht

Der Bundesrat will dem Bundesparlament eine erneute Teilrevision des LFG schmackhaft machen. Er behauptet, die Notwendigkeit der vorliegenden Revision ergebe sich gestützt auf politische Vorstösse (vgl. Medienmitteilung vom 28. August 2024). Soweit ersichtlich betreffen diese Vorstösse jedoch lediglich Themen der Sicherheitskultur im weitesten Sinn. Gegen Verbesserungen bei der Flugsicherheit und den damit zusammenhängenden Fragen ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Die geplante Teilrevision enthält jedoch auch Bestimmungen, die der weiteren Verstärkung des Einflusses des Bundes und der Entmachtung der Kantone, Gemeinden und der Betroffenen dienen. Vor allem aber soll die Anwendbarkeit der umweltrechtlichen Schutzbestimmungen nochmals stark reduziert werden.

Diesen Abbau des Rechtsschutzes und der massive Ausbau der Rechte der Bundesbehörden zulasten der Mitspracherechte der Betroffenen sowie die faktische Ausserkraftsetzung umweltrechtlicher Bestimmungen zulasten der Bevölkerung um die Landesflughäfen kritisieren wir scharf und weisen sie zurück.

2. **Nein zur faktischen Abschaffung der umweltrechtlichen Schutznormen bei Landesflughäfen**

Bereits in der letzten Teilrevision des LFG vom 16. Juni 2017 wurde die rechtliche Unantastbarkeit der Landesflughäfen teilweise dadurch zementiert, dass mit dem Mittel des baulichen Bestandsschutzes andere Bundesaufgaben wie der Schutz der Umwelt und damit auch der Schutz der Bevölkerung um die Flughäfen übersteuert werden können. Nun soll eine weitere massive Stärkung dieses Bestandsschutzes erfolgen. Der Bundesrat will einen sogenannten betrieblichen Bestandsschutz einführen. Nach seinen Worten «soll damit sichergestellt werden, dass die Eckwerte des Flughafenbetriebs, so z.B. die Betriebszeiten, auch in umweltrechtlichen Sanierungsverfahren grundsätzlich nicht eingeschränkt werden können.» Das Parlament soll mit der Verabschiedung der Vorlage festlegen, dass auf Gesetzesstufe eine Interessenabwägung verankert wird, die es dem Bundesrat respektive dem UVEK und dem BAZL erlaubt, über den SIL (Sachplan Infrastruktur Luftfahrt) und das Betriebsreglement sämtliche Wünsche der Flugplatzbetreiber sowie Flugverkehrsunternehmen zu erfüllen, ohne weiter auf die betroffene Bevölkerung Rücksicht nehmen zu müssen. Diese geplante Änderung zugunsten der Luftfahrtindustrie läuft faktisch darauf hinaus, dass die umweltrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Bevölkerung insbesondere vor lästigen und schädlichen Lärmimmissionen für die beiden Landesflughäfen ausser Kraft gesetzt werden.

Die aktuelle Revisionsvorlage ist in ihrer Dimension einzigartig und verletzt nach unserer Auffassung den verfassungsrechtlichen Auftrag des Bundes, wonach die Umwelt und damit die Menschen vor lästigen und schädlichen übermässigen Immissionen zu schützen sind. Das

Vorhaben des Bundesrates stellt einen einigermaßen durchsichtigen Versuch dar, die Bemühungen zu hintertreiben, welche die Verbesserung der Situation gerade hinsichtlich der nächtlichen Lärmbelastungen zum Ziel haben. Diese Gesetzesrevision ist deshalb aus unserer Sicht entschieden abzulehnen. Sie stellt einen durch nichts gerechtfertigten und geradezu unverantwortlichen Angriff auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Anwohnenden der Landesflughäfen dar.

3. Nein zu Änderungen bei Nebenanlagen nach kantonalem Recht

Mit der Revision sollen Entscheide der kantonalen Behörden zu Nebenanlagen explizit von der Zustimmung des BAZL abhängig gemacht werden. Begründet wird dies damit, dass die kantonalen Behörden regelmässig «nicht über vertiefte Fachkenntnisse» oder das «Wissen über tatsächliche lokale Verhältnisse und Anforderungen» verfügten. Diese Behauptung und die damit einhergehende Entmachtung der kantonalen Behörden und die Reduktion der Mitspracherechte lehnen wir entschieden ab. Es geht auch hier offensichtlich darum, die Kompetenzen der Bundesbehörden zulasten der kantonalen Behörden und letztlich der Betroffenen zu stärken, ohne dass dafür eine tragfähige Begründung abgegeben wird.

4. Nein zu den Änderungen bei Projektierungszonen und Sicherheitszonen

Gemäss der bundesrechtlichen Vorlage soll der Anwendungsbereich der Projektierungszonen inhaltlich (Flugplatzperimeter, Gebiete mit Lärmbelastung und mit Höhenbeschränkung) und zeitlich massiv ausgebaut werden. Gleichzeitig werden die Mitwirkungsrechte und der Rechtsschutz abgebaut. Ähnliches ist im Zusammenhang mit den Sicherheitszonenplänen vorgesehen. Auch dort sollen die Rechte der Betroffenen abgebaut und der Rechtsschutz geschwächt werden.

Die geplante Ausweitung des Geltungsbereichs der Projektierungszonen und der Sicherheitszonen sowie der Abbau der Mitwirkungsrechte und des Rechtsschutzes lehnen wir ab. Es geht dem Bundesrat letztlich auch hier offensichtlich darum, die Machtstellung des Bundes bzw. der Luftfahrtindustrie gegenüber den Betroffenen zu verstärken, obwohl dafür keinerlei Veranlassung besteht.

5. Nein zu einer Verschlechterung beim Öffentlichkeitsprinzip

Der Bundesrat sieht Einschränkungen des Öffentlichkeitsprinzips vor, welche im weitesten Sinne der Flugsicherheit dienen sollen bzw. Anpassungen an die Vorgaben der EU darstellen. Soweit die Einschränkungen des Öffentlichkeitsprinzips diesen berechtigten Interessen dienen, sind sie aus Sicht der betroffenen Bevölkerung nicht zu beanstanden. Sofern die Einschränkungen aber künftig dazu genutzt werden sollen, die von den negativen Auswirkungen betroffenen Anwohnenden in ihren Einsichtsrechten in flugbetriebliche Daten oder in ähnliche Informationen einzuschränken, sind sie abzulehnen. Einem entsprechenden Missbrauch ist mittels einer ausdrücklichen Vorbehaltsregelung Rechnung zu tragen, wonach die Einsichtsrechte in allen übrigen Bereichen im bisherigen Umfang gewährleistet bleiben.